

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Krz. Trechow

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Teilflächen- nutzungsplanes der Gemeinde Krz. Trechow nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.09.98 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Teilflächennutzungsplanes für das Gebiet der Gemeinde Kurzen Trechow und der Entwurf des Erläuterungsberichtes dazu liegen

vom 19.10.1998 bis zum 24.11.1998

im Bauamt Zimmer 1 des Amtes Bützow-Land, Bahnhofstraße 33a, 18246 Bützow, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Kurzen Trechow, d. 08.10.98

Krey, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Oettelin

Genehmigung des Bebauungs- planes Nr. 1 „Zepelinweg“ der Gemeinde Oettelin

Der von der Gemeindevertretung Oettelin in der Sitzung am 02.12.1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Oettelin „Zepelinweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben vom 05.05.94 vom Landkreis Güstrow genehmigt.

Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurde mit Schreiben vom 14.7.98 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstraße 33a in 18246 Bützow, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oettelin, d. 08.10.1998

Hanke, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Jürgenshagen

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Gemeinde Jürgenshagen

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.09.98 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet der Gemeinde Jürgenshagen und der Entwurf des Erläuterungsberichts dazu liegen

vom 19.10.1998 bis zum 24.11.98

im Bauamt Zimmer 1 des Amtes Bützow-Land, Bahnhofstraße 33a, 18246 Bützow während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Jürgenshagen, d. 08.10.98

Kindt, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Jürgenshagen

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Jürgenshagen für das Gebiet „Wokrenter Weg“

Die von der Gemeindevertretung Jürgenshagen in der Sitzung am 17.09.1998 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Jürgenshagen für das Gebiet „Wokrenter Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Schreiben vom 17.08.98 vom Landkreis Güstrow genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstraße 33a in 18246 Bützow, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jürgenshagen, d. 08.10.1998

Kindt, Bürgermeister